

# Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Dünger

vom 20. Mai 2019 (Stand am 1. Oktober 2025)

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF),  
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Düngerpflichtlagerverordnung  
vom 10. Mai 2017<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## **Art. 1** Pflichtlagerwaren

Die im Anhang aufgeführten Waren müssen in einem Pflichtlager gelagert werden.

## **Art. 2** Qualität der eingelagerten Waren

Die Qualität der eingelagerten Waren muss jederzeit den Vorgaben der Genossenschaft Agricura (Agricura)<sup>2</sup> zum handelsüblichen Standard und zur Lagerfähigkeit entsprechen.

## **Art. 3<sup>3</sup>** Pflichtlagermenge

Die Gesamtmenge des in Pflichtlagern gelagerten reinen Stickstoffs muss einen Drittel des durchschnittlichen jährlichen Bedarfs der Schweiz decken.

## **Art. 4** Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Agricura legt die Pflichtlagermenge proportional zur Gesamtmenge pro Halter fest anhand:

- a. der von ihm ins schweizerische Zollgebiet eingeführten Warenmenge;
- b. der von ihm zum ersten Mal im Inland in Verkehr gebrachten Menge von im Inland hergestellten oder verarbeiteten Waren.

<sup>2</sup> Sie legt dazu eine Referenzperiode fest.

<sup>3</sup> Sie legt die Pflichtlagermenge periodisch neu fest.

AS 2019 1907

<sup>1</sup> SR 531.215.25

<sup>2</sup> Die Vorgaben sind auf der Website der Agricura unter folgender Adresse abrufbar:  
[> Rechtsgrundlagen](http://www.agricura.ch).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Sept. 2025, in Kraft seit 1. Okt. 2025  
(AS 2025 562).

**Art. 5** Unterschreitung der Pflichtlagermenge

<sup>1</sup> Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kann zur Überbrückung kurzfristiger Versorgungssengpässe eine vorübergehende Unterschreitung der Gesamtmenge um höchstens 20 Prozent zulassen.

<sup>2</sup> Es kann einem Halter auf Antrag hin nach Anhören der Agricura ausnahmsweise eine vorübergehende Unterschreitung der Pflichtlagermenge bewilligen.

<sup>3</sup> Der Pflichtlagervertrag muss entsprechend angepasst werden.

**Art. 6** Stellvertretende und gemeinsame Pflichtlagerhaltung

<sup>1</sup> Die Pflichtlagerhalter können die vorgeschriebene Warenmenge teilweise oder vollständig in stellvertretender oder in gemeinsamer Pflichtlagerhaltung halten.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Gründung und Ausgestaltung einer Lagergesellschaft zur gemeinsamen Pflichtlagerhaltung bedürfen der Genehmigung des BWL.

**Art. 7** Vollzug der Verordnung und Änderung des Anhangs

<sup>1</sup> Das BWL vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Es kann den Anhang nach Anhören des Fachbereichs Ernährung und der Agricura ändern.

**Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 1. Sept. 2025, in Kraft seit 1. Okt. 2025 (AS 2025 562).

*Anhang*  
(Art. 1)

## **Waren nach Artikel 1**

### **Stickstoffdüngemittel**

---

Harnstoff 46 % N

Rein-N, in Form von:

- Düngemittel mit mind. 12 % N
- Düngemittel mit mind. 12 % N, exklusive alle Harnstoffe

---

